

Betreff: Bitte um Schutz und Unterstützung

Von: Andreas Bauer <devilbauer@googlemail.com>

Datum: 10.03.2014 20:29

An: internetpost@bundesregierung.de, angela.merkel@bundestag.de,
juergen.dawo@towncountry.de, Gabriele Dawo <gabriele.dawo@towncountry.de>

Blindkopie (BCC): gregor.gysi@bundestag.de

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,
sehr geehrte Frau Dawo,
sehr geehrter Herr Dawo,

wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Antwort auf **unser Schreiben** im Dateianhang
"100314Bundeskanzlerin m.U..pdf".

Bitte entschuldigen Sie den Umfang des Schreibens und der Unterlagen, aber nur in dieser Form
können wir Ihnen unser Anliegen vortragen.

Die Dateianhänge "mail 12.01.14 Erstes unvollendetes Town & Count..." und "Antrag auf Erlass
einer einstweiligen Verfügung..."

übermitteln wir Ihnen zur weiteren Erläuterung unseres Anliegens.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis, Ihre Geduld und Ihre Unterstützung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Andreas Bauer Antje Bauer

— Anhänge: —

1.	100314Bundeskanzlerin m.U..pdf	520 KB
2.	mail 12.01.14 Erstes unvollendetes Town & Country - Traumhaus - Bauvertrag	886 KB
3.	vom 18.05.2012 - offene e-Mail mit Gesprächsangebot.pdf	
4.	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.pdf	528 KB

I → NACHWEIS BRIEF AN BK UND EHELICHE DAWO ALS PDF-DATEI v. 10.03.14
(IN BCC AN DR. G. GYSI) OHNE AKTIVIERTEM LINK

II → NACHWEIS AKTIVIERTER LINK AN BK UND IN BCC AN DR. G. GYSI

III → BEHAUPTUNG GEGENSEITE (ANWÄLTE) ALS PDF-DATEI v. 10.03.14
DEN LINK ANGESEHEN ZU HABEN.

IV → NACHFRAGE AN DR. GYSI 10/ WEITERLEITUNG DES AKTIVIERTEM LINKS
VOM 10.03.14 UM 20.41 UHR AN DRITTE → KEINE ANTWORT!

Andreas und Antje Bauer
Fontaneplatz 4
15711 Königs Wusterhausen

Bundeskanzleramt
Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel
Willy-Brandt-Straße 1

10557 Berlin

Frau Gabriele Dawo - persönlich
Herr Jürgen Dawo - persönlich
Hauptstraße 90E

99820 Hörselbach-Hainich/OT Behringen

1.
PDF

per E-Mail und per Brief übermittelt

10.03.2014

BITTE UM SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

sehr geehrte Frau Dawo,

sehr geehrter Herr Dawo,

wir wenden uns an Sie mit der Bitte um Schutz und Unterstützung. Leider zwingen uns die Geschehnisse erneut an Sie mit unserem Anliegen heranzutreten. Wir bitten Sie um Entschuldigung, dass wir Sie mit Konflikten bei einem ganz normalen Hausbau behelligen. Jedoch sehen wir keine andere Möglichkeit mehr uns zu schützen. Nach Einschätzung eines Rechtsanwalts stehen wir „mit dem Rücken an der Wand. Danach kommt nur noch der...“. Leider deckt sich diese Einschätzung mit der unsrigen und mit unseren Gefühlen.

Zu Beginn möchten wir uns nochmals kurz vorstellen. Andreas Bauer, Jahrgang 1960, EU-Rentner, schwerbehindert und Antje Bauer, Jahrgang 1962, Sachbearbeiterin, schwerbehindert, wohnhaft im Land Brandenburg, Landkreis Dahme-Spreewald, Königs Wusterhausen, verheiratet, zwei erwachsene Söhne.

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

in unserem Schreiben vom 17.02.2014 hatten wir Ihnen kurz die Situation und damit verbundene Probleme geschildert. Nun etwas mehr „Vorgeschichte“:

Im Streit um die Mängel an unserem Bauvorhaben sowie um unsere Hilfsersuchen zur Lösung dieser Probleme trat ein Rechtsanwalt mit diversen Androhungen erheblichen Übels und mit Geldforderung an uns heran mit der Behauptung, er handle mit dem Mandat des Geschäftsführers unseres Vertragspartners. Selbst der Hinweis unseres damaligen Anwalts, dass die mandatsgebende Person nicht als Geschäftsführer nachgewiesen werden kann, hinderte diesen Anwalt nicht an der Wiederholung dieser Behauptung und seiner Drohungen. Bis heute müssen wir davon ausgehen, dass dieser Anwalt und sein Mandant die Forderungen und Drohungen beibehalten.

Das vorgetragene Anliegen hat auch seine Begründung in einer Erfahrung, die wir in einem Rechtsstreit mit unserem ehemaligen Rechtsbeistand zum Thema Gebühren erleben mussten, nachdem der Anwalt unsere Bitte um Klärung dieser Frage vor der Schlichtungsstelle der zuständigen Rechtsanwaltskammer mit einer Klageeinreichung beim Amtsgericht beantwortet hatte. Im Richterspruch wurde uns u.a. bestätigt, dass ein Rechtsanwalt Verhandlungen zu einem Vertrag mit unbeteiligten Dritten und deren Rechtsbeistand (entgegen der mündlichen und schriftlichen Weisung seiner Mandanten – also von uns) führen darf, solange dies der Problemlösung dienlich sein könnte. In diesem Zusammenhang wurden vom Rechtsbeistand der unbeteiligten Dritten und von unserem Rechtsbeistand Entscheidungen von uns eingefordert, die den Vertrag unmittelbar betrafen. Unser Vertragspartner ist ein rechtlich selbständiges Unternehmen. Die Berechtigung zur Vertretung der Interessen dieses Unternehmens durch die unbeteiligten Dritten und deren Rechtsbeistand wurde nicht nachgewiesen. Uns war somit der Wille unseres Vertragspartners nur gemäß den Forderungen und Drohungen des erstgenannten Anwalts und der letzten Schreiben des Unternehmens vor der Mandatsvergabe an einen

Anwalt bekannt. Wir äußerten immer wieder diverse Bedenken, dass sowohl die unbeteiligten Dritten (ein Kundenservice-Unternehmen des Franchisegebers unseres Vertragspartners) als auch deren Rechtsbeistand ohne Nachweis eines entsprechenden Mandats unseren Vertragspartner rechtlich vertreten und von uns entsprechende Entscheidungen und Erklärungen einfordern dürfen. Dies war bei der richterlichen Beurteilung nicht relevant.

Die fehlende Reaktion des Vertragspartners auf eine (uns nur als Entwurf vorliegende) Aufforderung des Rechtsanwalts zur Beseitigung der Mängel sowie die Weigerung dieses Anwalts zum Nachweis der Versendung dieses Schreibens ließ uns desweiteren vermuten, dass dieses von uns gewünschte Schreiben an unseren Vertragspartner von unserem Anwalt nicht versendet wurde. Nun liegt uns der Richterspruch vor, der besagt, dass eine solche Annahme lebensfremd ist. Der Versandnachweis selbst ist u.E. bis heute nicht erfolgt.

Dieser Rechtsanwalt hat am Tag der Bekanntgabe des Richterspruchs per E-Mail die Begleichung der Mandatsgebühren und seiner Gerichtskosten unter Androhung erheblichen Übels von uns gefordert ohne eine ordentliche Rechnung für seine Gerichtskosten beizufügen. Zur Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten beglichen wir unter Vorbehalt diese Forderungen, informierten jedoch gleichzeitig das zuständige Finanzamt und den Richter des Verfahrens schriftlich. Eine Reaktion von beiden Stellen liegt uns nicht vor. Ende Januar erteilte uns vom Amtsgericht ein Kostenfeststellungsantrag dieses Rechtsanwalts mit der Bitte um Stellungnahme für das Amtsgericht, die wir pflichtgemäß und termingerecht beantwortet haben. Wir müssen somit befürchten, dass wir die Anwaltskosten (Mandats- und Gerichtskosten) ein zweites Mal zahlen müssen. Soviel zu „lebensfremd“ und Nachweispflichten für Rechtsanwälte.

Nachdem unser Anwalt sein Mandat niedergelegt hatte, wies der Rechtsbeistand des Kundenserviceunternehmens des Franchisegebers plötzlich ein Mandat diesmal für unseren Vertragspartner nach - mit dem Hinweis, er vertrete (Zitat) „nunmehr auch die Interessen“ unseres Vertragspartners. Unterzeichnet ist dieses Mandat durch die Person, die bereits einmal durch einen Rechtsanwalt als Geschäftsführer unseres Vertragspartners bezeichnet wurde. Die Vertretungsberechtigung dieses angeblichen Geschäftsführers ist bis heute nicht geklärt. Eine Mandatserteilung durch die (gemäß Handelsregistereintragungen) einzige Geschäftsführerin des Vertragspartners erfolgte zu diesem Zeitpunkt nicht. Der folgende Schriftverkehr dieses Rechtsbeistands bezog den Schriftverkehr mit ein, den dieser im Namen der unbeteiligten Dritten geführt hatte. Es ist aus den Schreiben nicht erkennbar, im Namen welcher Mandantschaft die Kanzlei die neuen Schreiben erstellte. Vermutlich im Namen der unbeteiligten Dritten, da sich immer wieder auf die Schreiben im Namen dieser Dritten bezogen wurde. Wir wurden mehrmals aufgefordert zur: Öffnung des Grundstücks, Aufhebung des Baustopps, Zustimmung zur Estricheinbringung unter Androhung der Vertragsaufhebung/Kündigung durch diesen Rechtsbeistand bei Nichtzustimmung. Das Schreiben unseres Anwalts zur Mängelbeseitigung und unsere diversen Schreiben an unseren Vertragspartner wurden nicht beantwortet. Eine Rücknahme der Forderungen und Androhungen des ersten Anwalts und unseres Vertragspartners erfolgte ebenso nicht.

Die Geschäftsführerin unseres Vertragspartners wurde von uns informiert, dass Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft gegen die Anwälte und den angeblichen Geschäftsführer aufgenommen wurden und dass wir aus diesem Grund keinen Schriftverkehr/Verhandlungen mit den Anwälten und dem angeblichen Geschäftsführer führen können und dürfen.

Trotz mehrmaliger direkter Anschreiben an die Geschäftsführerin unseres Vertragspartners mit diversen Gesprächsangeboten und Aufforderungen zur Mängelbeseitigung und Vertragsstrafe kam es zu keiner Annäherung oder zielführenden Vorschlägen, auf unsere Schreiben wurde nicht geantwortet. Wir erhielten Schreiben von den Rechtsbeiständen (ohne genaue Angabe im wessen Namen) – unsere Schreiben wurden darin nicht beachtet. Kurz vor Weihnachten teilte uns die Geschäftsführerin (in dem ersten Schreiben unseres Vertragspartners seit Verhängung des Baustopps) die Aufhebung/außerordentliche Kündigung des Bauvertrages mit – unsere Schreiben fanden auch darin leider keine Beachtung.

Der Aufhebung des Vertrages haben wir nicht zugestimmt und weiteren Kontakt zum Vertragspartner angekündigt.

Am 12.01.2014 haben wir erneut Gesprächsbereitschaft gegenüber unserem Vertragspartner signalisiert und um Hilfe und Unterstützung bei der Lösung der Probleme gebeten.

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

unsere Befürchtungen (wie in unserem Schreiben vom 17.02.2014 angedeutet) sind leider eingetreten: Nicht nur, dass auf unser letztes Gesprächsangebot mit einem Hausverbot durch den Rechtsbeistand reagiert wurde. Die Anwälte wiesen sich hierzu erstmalig mit einem Mandat (ab 14.01.2014) von der Geschäftsführerin unseres Vertragspartners aus. Fast einen Monat nach Erhalt unseres letzten Signals vom 12.01.2014 – also am 10.02.2014 - erhielten wir eine Abmahnung und Aufforderung zur Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung bis zum 12.02.2014, 12.00 Uhr unter Androhung der gerichtlichen Inanspruchnahme.

Wir erlauben uns zu Ihrer Information diesem Schreiben unsere E-Mail vom 12.01.2014 mit Anhängen und den aktuellen Videocode beizufügen: <https://www.youtube.com/watch?v=gdbv-ckMzDc> (aufrufbar nur mit Youtube-Link)

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung – wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss - wurde ausgestellt am 10.02.2014, korrigiert auf den 12.02.2014 und dem Landgericht Erfurt zugestellt. Das Antragsschreiben erlauben wir uns ebenfalls beizufügen. Die mündliche Verhandlung zum Antrag wird am 12.03.2014 stattfinden.

Auf Grund der derzeit laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft werden wir nicht mit den betroffenen Anwälten/Personen kontaktieren.

Ebenso von uns zu beachten sind die gegen uns gerichteten Forderungen und Androhungen in den letzten Schreiben unseres Vertragspartners vom Sommer 2013 sowie des Rechtsanwalts des angeblichen Geschäftsführers. Diese Androhungen/Forderungen belaufen sich auf: 2x 25.000,00 € Zwangsgeld oder Zwangshaft sowie 2x 250.000,00€ Ordnungsgeld oder bis zu zwei Jahren Ordnungshaft sowie Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren sowie € 2.437,80 (Einbehalt von Baufortschrittsrate wegen Mängeln) oder Eintrag einer Bauhandwerkershypothek im Wege einer einstweiligen Anordnung, Verwertung der Sicherungshypothek durch Einleitung einer Zwangsvollstreckung mittels Zwangsversteigerung des Grundstücks sowie € 19.197,95 vorfristige 7. Abschlagszahlung (Baufortschrittsrate). Ebenso droht uns ein Ordnungsgeld von der unteren Bauaufsichtsbehörde, da die Objektplanerin des Town & Country – Partners dieser Behörde das Ende ihrer Tätigkeit angezeigt hat und diese Behörde trotz Baustopp die Bestellung eines neuen Objektplaners einfordert. Und, und, und ...

Bevor in der mündlichen Verhandlung am 12.03.2014 beschlossen wird, uns unsere Meinungs- und Gefühlsäußerung zu untersagen, möchten wir Ihnen, sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, folgendes mitteilen zu den Antragspunkten:

I.a) das im Antrag genannte Video und der Ihnen übersandte aktuelle Videocode war und ist nicht öffentlich zugänglich. Eine Suche auf Youtube endet erfolglos, ein Zufallstreffer ist nicht möglich.

I.b) die Antragstellerin zu I) hat mit Schreiben vom 21.06.2013 die Unterbrechung der Arbeiten seit dem 07.06.2013 bestätigt und diesen Baustopp in allen genannten Monaten über das Bauvorhaben Ziegelstraße 32B, Prieros gehalten. Der Baustopp hatte über den 10.07.2013 Bestand. Eine Erklärung unseres Vertragspartners ZET-Bausträgergesellschaft mbH und/oder dessen Rechtsbeistand zur Aufhebung des Baustopps für vorgenanntes Bauvorhaben liegt nicht vor.

I.d) es liegt kein Antwortschreiben auf unser Schreiben vom 11.08.2013 an Frau Gabriele Dawo -persönlich- und Herrn Jürgen Dawo -persönlich- vor.

I.e) „... mit dem in Ziffer 2 genannten Bauvorhaben“ – dies erschließt sich uns nicht. Hilfen haben wir nicht erhalten.

I.f) wie in Punkt I.a) bereits festgestellt, war und ist dieses Video nicht öffentlich zugänglich. Die Ursprungs-Fotos und -Videos wurden mit Einverständnis und Wissen der genannten Personen erstellt. Eine Verarbeitung der Ursprungs-Fotos und -Videos mit unverpixelten Gesichtern erfolgte im privaten Dankesvideo anlässlich des Richtfests, das trotz telefonisch geäußerten Bedenken des Herrn Andreas Bauer gegenüber Frau Bärbel Eichhorn durch die ZET-Bausträgergesellschaft mbH von deren Homepage „Musterhaus Teupitz“ Rubrik „Aktuelles“ per Verlinkung auf die Privathomepage des Herrn Bauer über Monate veröffentlicht wurde. Eine Forderung auf Unterlassung aus dieser Veröffentlichung ist uns nicht bekannt - ebenso wie bei den derzeit

veröffentlichten unverpixelten Fotos auf der aktuellen Homepage der ZET-Bauträgergesellschaft mbH „Musterhaus Teupitz“ Rubrik „Aktuelles“.

I.g) wie in Punkt I.a) festgestellt, war und ist das Video nicht öffentlich zugänglich. Ebenso wird in diesem Video kein Bauvorhaben Ziegelstraße 31a, 157354 Heidesee genannt.

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

die vorgenannten Ausführungen sind nur ein Bruchteil dessen, was wir statt einer Konflikt-/Problemlösung erleben mussten. Wie bereits in unserer ersten Bitte vom 17.02.2014 geschildert, hatten wir uns an zuständige Stellen der Rechtspflege/Strafverfolgung, der Anwaltsgerichtsbarkeit sowie der öffentlichen Verwaltung und Aufsicht gewendet. Auf unseren Hilferuf vom 17.02.2014 erhielten wir mehrmals den gutgemeinten Rat einen Rechtsbeistand zu beauftragen. Leider sind unsere Versuche dahingehend sowohl bei Einzelanwälten als auch bei Rechtsanwaltskanzleien fehlgeschlagen – warum nur? Jedoch stellt sich auch die Frage, ob ein Bürger in unserem Rechtsstaat um Hilfe und Antwort von den zuständigen Stellen zu erhalten zusätzlich einen Rechtsanwalt beauftragen muss zur Prüfung der Einhaltung von Gesetzen und Rechten auf Basis der Bundesgesetzgebung. Mit Interesse haben wir Ihre Ausführungen zum Thema Rechtsstaat auf der Pressekonferenz am 18.02.2014 zur Kenntnis genommen und möchten uns auf diese beziehen. Zitat aus Ihren Ausführungen: „Wir haben alles dafür zu tun, dass es Transparenz gibt, dass es Vertrauen gibt in den Rechtsstaat und wenn hier Zweifel entstehen, dann sind wir alle letztendlich Diener des Rechtsstaats.“ Wir bitten Sie um Unterstützung. Signalisieren Sie bitte, dass die Bundesregierung auch im Tagesgeschäft der Bundespolitik den kleinen Bürger nicht aus den Augen verliert, dass hier auch Interesse an der Lösung der Probleme der Bürger besteht. Wir hoffen auf Ihre Hilfe – Art. 84 Abs.3 GG (Aufsicht des Bundes über die Länder) und Art. 85 Abs. 3 (Weisungsrecht des Bundes gegenüber den Ländern).

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, für Ihre Geduld, Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

Und wenden uns an Sie, sehr geehrte Frau Dawo, sehr geehrter Herr Dawo.

Auch Sie bitten wir nochmals um Hilfe und Unterstützung. Wir möchten keinesfalls bewerten, weshalb Ihr Kundenserviceunternehmen Anwälte beauftragt um mit einfachen Bürgern gestoppte Bauvorhaben wieder ins Laufen zu bringen. Jedoch bitten wir Sie zu veranlassen, dass Verhandlungen und Klärungen von Problemen sowie Vereinbarungen und Erklärungen nur von und zwischen den beteiligten Verhandlungspartnern (also: Käufer/Besteller eines Town & Country-Hauses und dem Bauunternehmen/Franchisenehmer von Town & Country) zu führen sind. Mediation bei den Verhandlungen/Gesprächen sowie Hilfestellung für die Franchisenehmer bei der Lösung bautechnischer und bauorganisatorischer Probleme durch Ihr Kundenserviceunternehmen ist sicherlich in vielen Fällen gewünscht und angeraten.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir seit Vertragsabschluss im Mai 2012 diverse Gespräche zur Vertragserfüllung geführt haben und dabei auch viel Toleranz und Geduld bewiesen haben. Wie sonst erklärt es sich, dass wir nicht bereits in der Anfangsphase den Vertrag storniert haben, sondern durch Gespräche und aufwändigen Schriftverkehr zum Thema Mehrgründungskosten/zusätzliche Kosten u.a. für eine Frostschürze bereit waren trotz erheblichem Zeitverzug in der Planung einen Vertrauensvorschuss zu gewähren.

Wir haben den beteiligten Unternehmen und damit der Marke Town & Country unser gesamtes Vermögen anvertraut – was ist jetzt davon übrig?

Was haben wir Town & Country, was haben wir unserem Vertragspartner getan, wo oder wie oder wem sind wir zu nahe getreten, dass uns dies alles zugemutet wird? Dies kann kein normales Vorgehen sein – stellt jedenfalls auch unser persönliches Umfeld fest.

Wir haben uns gefreut als der Bau begonnen wurde, sind Kompromisse eingegangen. Das Fehler gemacht werden, liegt in der Natur der Sache. Wie heißt so schön: Nur wer arbeitet, macht Fehler. Das ist eigentlich kein Weltuntergang. Aber von den von uns (den Baulaien, wenn auch Bauherren) festgestellten und mitgeteilten 27 Mängeln allein 4 Mängel so gravierend sind, dass die Betriebsfähigkeit in Frage gestellt ist, wird es kritisch für alle Beteiligten. Leider ist es ihrem Franchisenehmer/ unserem Vertragspartner nicht gelungen, das Bauvorhaben gemäß der Genehmigungsplanung zu realisieren. Ein Gebietsleiter Ihrer Town & Country Lizenzgeber GmbH hat zusammen mit einem Mitarbeiter unseres Vertragspartners jedoch dazu nur schriftlich mitgeteilt: „Genehmigungsplanung nicht relevant“.

Uns liegt eine E-Mail des angeblichen Geschäftsführers unseres Vertragspartners vom 13.01.2014 vor (diesmal als Geschäftsführer eines Subunternehmens unseres Vertragspartners) an die Rechtsanwaltskanzlei und an andere Town & Country-Partner. Zitat:

„Hallo Frau E...“

In der Anlage übersende ich Ihnen eine weitere offene E-Mail der Fam. Bauer, welche vom LP Herrn N... als angeblicher Irrläufer an uns weitergeleitet wurde. Wie geht die „undendliche Geschichte“ nun zu Ende? Weiterhin sollte Fam. Bauer endlich aufhören die private E-Mail Adresse von Frau Eichhorn zu belästigen. Von unserer Seite besteht mit den „kranken Leuten“ kein Gesprächsbedarf, der immer wieder nur ins Leere laufen würde. Bitte um Mitteilung, wie die Sache beendet wird. Danke“

Der Absender dieser Mail verbreitet Falschinformationen: Wir haben unsere Mails immer an die Town & Country-e-Mail-Adresse von Frau Eichhorn gesendet – die private e-Mailadresse war uns bis zu dieser E-Mail nicht bekannt!

Der Absender dieser E-Mail äußert sich diffamierend über uns! Er bezeichnet uns gegenüber Town & Country-Partnern und gegenüber der Rechtsanwaltskanzlei, die zu diesem Zeitpunkt nur für Ihr Kundenserviceunternehmen und unseren Vertragspartner ein Mandat hatte, als „kranke Leute“, mit denen kein Gesprächsbedarf besteht!

Der Absender erwartet von Rechtsanwälten, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht für sein Unternehmen tätig waren, eine Mitteilung, wie die Sache beendet wird!

Erschreckend – wie ernsthaft an der Lösung der Probleme/Beseitigung der Mängel am Bau im Sinne der Käufer – hier als „kranke Leute“ bezeichnet- gearbeitet wurde. Ein Subunternehmer verbreitet Falschinformationen, diffamiert die Auftraggeber seines Generalunternehmers und dies legen die Rechtsanwälte dem Gericht als Beweislast gegen uns vor!

Sicherlich schließen Sie sich solchen Äußerungen nicht an und veranlassen auch im Sinne der Marke Town & Country den Absender der Mail sich bei uns für diese Entgleisungen zu entschuldigen, dies gegenüber den Town & Country-Partnern und der Rechtsanwaltskanzlei aufzuzeigen, die Falschinformationen richtig zu stellen und gegenüber allen Beteiligten und auch Ihnen – als den Gründern der Marke Town & Country - zu versichern, dies zukünftig zu unterlassen.

Sie, sehr geehrter Herr Dawo, sind Wortpate für das Wort „Verstehensversuch“ mit der Begriffserklärung(Zitat): „Menschen sind so verschieden, dass es unmöglich ist dass wir den Worten die gleiche Bedeutung zumessen. Deshalb ist es so wichtig, dass wir begreifen dass jedes Gespräch ein Verstehensversuch ist, also: Ich kann Dich einfach nicht verstehen aber ich versuche es!“

Wir nehmen Sie beim Wort und bitten Sie, sehr geehrte Frau Dawo und sehr geehrter Herr Dawo, nochmals: **versuchen Sie uns zu verstehen!**

Zusammen können wir klären, wie alles zu einem guten Ende kommen kann. Gem können und sollten z.B. dazu die Vertreter des VQC e.V. und des TÜV zwecks Besprechung der beworbenen und vertraglich gesicherten Qualitätsüberwachung durch unabhängige Sachverständige, die Objektplanerin als zuständige Bauüberwachung gemäß BbgBO und die untere Bauaufsichtsbehörde sowie die EWE und die WAS als zuständige öffentliche Versorger zum Thema Genehmigungsplanung u.a. für Leitungen/Medien zwecks Feststellung der Betriebsfähigkeit des Bauobjektes eingeladen werden.

Der Town & Country-Lizenzpartner Herr S. hat einen Verstehensversuch unternommen und auf unser Gesprächsangebot/unsere Bitte um Hilfe und Unterstützung vom 12.01.2014 der Geschäftsführerin unseres Vertragspartners am 13.01.2014 gemailt (Zitat): „... Es scheint sich um eine dringliche Problemstellung zu handeln und ich würde dem Kunden ja gerne helfen, sehe aber nicht wie. Ich hoffe Sie finden eine Lösung und wünsche viel Erfolg dabei. ...“

Durch den uns vorliegenden Richterspruch wissen wir, dass ein Franchisegeber durchaus Möglichkeiten der Unterstützung und des Einwirkens auf seinen Franchisenehmer hat – dies sollte genutzt werden. Aber bitte: Nicht wir sind der Franchisenehmer!

Wir haben keine extravaganten Wünsche, wir wollen nur ein Town & Country-Haus gemäß Vertrag, den Planungen, den Regeln der Baukunst, dem Baurecht (Gesetzen und Verordnungen)und nicht zu vergessen Internetauftritt/Werbung der Marke Town & Country. Wir haben nicht nur eine Hoffnung auf ein Traumhaus gekauft und dafür bereits eine Menge gezahlt - sowohl mental als auch an kostbarer Lebenszeit und Lebensqualität und nicht zu vergessen finanziell. Sollte sich die Fertigstellung des Hauses für Ihr Town & Country-Unternehmen als nicht realisierbar erweisen, bitten wir um Beachtung des uns entstandenen Schadens, der insgesamt monetär nicht bezifferbar ist. Wer will oder kann auf €-Basis definieren, wieviel schlaflose Nächte, Panikattacken, Existenzängste usw. wert sind? Wieviel sind die beworbenen Vorteile wie „Experten für entspanntes Bauen“, das „sichere Massivhaus“, „baubegleitende Prüfung“ wert? Sicher-uns ist bewusst, dass sich inzwischen der Werbeauftritt geändert hat, aber bei Vertragsabschluss in 2012 waren u.a. diese Aussagen ausschlaggebend für unsere Entscheidung. Leider wurden wir eines Besseren belehrt und wir haben viel

Andreas und Antje Bauer
Fontaneplatz 4
15711 Königs Wusterhausen

verloren. Was nützt uns die Aussage der Town & Country Haus Lizenzgeber GmbH vom 24.05.2012 (Zitat): „...Ihre Zufriedenheit mit Town & Country ist uns wichtig. Deshalb werden wir alles dafür tun, dass Sie ein entspanntes Bauerlebnis haben werden ...“? Wollen und werden Sie den Schaden ermessen, verstehen, beziffern und wieder gut machen, der uns zugefügt wurde?

Es ist kein Trost zu wissen, dass solch ein Erlebnis kein Einzelfall zu sein scheint, wie andere HausBlogs zeigen, z.B.: <http://landhaus142-modern.jimdo.com/>

Doch es gibt die Redewendung: „Das Glas ist halbvoll ...“. Schon J. Ch. Friedrich von Schiller lässt Achilles in Iphigenie in Aulis IV, 3. sagen: „Vernünftige Gründe können viel.“ Deshalb unsere Frage an Sie:

Schafft Town & Country, schaffen Sie es, sehr geehrte Frau Dawo, sehr geehrter Herr Dawo, diese schwierige Situation im Sinne aller zu lösen?

Wir reichen Ihnen hierfür die Hand ...

Mit Blick auf Ihre Antwort verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Andreas Bauer Antje Bauer

PS: zusätzlich per bcc zugestellt einem namhaften Anwalt/Anwaltsbüro; per Postzustellung im Original ohne Anhänge/Anlagen an das Büro der Bundeskanzlerin; per Postzustellung in Kopie ohne Anhänge/Anlagen an die Eheleute Dawo

Bitte um Schutz und Unterstützung



Betreff: Bitte um Schutz und Unterstützung

Von: Andreas Bauer <devilbauer@googlemail.com>

Datum: 10.03.2014 20:41

An: internetpost@bundesregierung.de, angela.merkel@bundestag.de

Blindkopie (BCC): gregor.gysi@bundestag.de

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

ergänzend zu unserer soeben versendeten e-Mail übersenden wir Ihnen den Youtube-Link zum Video:

<https://www.youtube.com/watch?v=gdbV-ckMzDc>

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bauer Antje Bauer

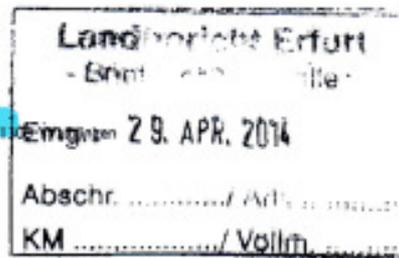
UNDERSCHRIFT: 28. APR. 2014

DR. HELD | RECHTSANWÄLTE seit 1967

Dr. Held | Rechtsanwälte | Postfach 1304 | 71332 Waiblingen

Landgericht Erfurt
Domplatz 37

99084 Erfurt



Fotokopie

Vorab per Fax: 0361/377 5800

Az: 1105/13 BO/JB/ec 1105-65g

Waiblingen, **25/04/2014**

Sekretariat: Frau Eccard
E-Mail: eccard@dr-held.com

Telefon: 07151 5028393
Telefax: 07151 5028392

3 O 196/14

In Sachen

ZET-Bauträgergesellschaft mbH u. a. / Bauer u. a.

wird klägerseits auf den Schriftsatz der Beklagtenseite vom 28.03.2014 wie folgt Stellung genommen:

I.
Zur Frage der Öffentlichkeit:

Das streitgegenständliche Video war unter dem im Antrag Ziff. 1 a benannten youtube-Link für jedermann abrufbar. Auch die Unterzeichnerin hat das Video anhand des youtube-Links abgerufen und angeschaut – und zwar mehrfach. Dies wird anwaltlich versichert.

Die Verfügungsbeklagten haben den Link im Übrigen per E-Mail an eine Vielzahl von Adressaten verteilt.

Den weiteren Link <https://www.youtube.com/watch?v=gdbV-ckMzDc> zum gleichen Video haben die Verfügungsbeklagten außerdem an die Bundeskanzlerin geschickt.

Glaubhaftmachung:

**Schreiben vom 10.03.2014
in Kopie (Anlage A34)**

Bankverbindung: Commerzbank AG Kto.-Nr.: 340995800 BLZ 60080000
IBAN: DE18 6008 0000 0340 9958 00 BIC: DRESDEFF600
Volksbank Stuttgart e.G. Kto.-Nr.: 338402004 BLZ 60090100
IBAN: DE51 6029 0110 0338 4020 04 BIC: GENODE33VWN

■ RECHTSANWÄLTE
IN BÜROGEMEINSCHAFT:

DR. KLAUS HELD (bis 06.2005)

JENS TRURNIT
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungenerbsrecht

RUTHILD BURGARDT-ENGELMANN
Fachanwältin für Familienrecht

FLORIAN BOLSINGER
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

JULIA SEEGER

VERONIKA THUMA

Lange Straße 22
71332 Waiblingen

Gerichtsschließfach 6
beim Amtsgericht Waiblingen

Fon: 07151.52711
Fax: 07151.18649

www.dr-held.com
info@dr-held.com

Bürozeiten:
Mo. – Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Mo – Do. 13.30 – 17.00 Uhr

■ IN KOOPERATION MIT:

SONJA PILZ
Steuerberaterin

und

HEIKO LÖFFLER
Steuerberater
Diplom-Kaufmann
Master of Business Law & Taxation



Die Unterzeichnerin hat auch mit Hilfe dieses 2. Links das Video angeschaut. Es handelte sich nach Einschätzung der Unterzeichnerin um das gleiche Video. Auch dies wird anwaltlich versichert.

Im Übrigen wird anwaltlich versichert, dass das streitgegenständliche Video jedenfalls noch am 10.02.2014, michin am Tag des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, zugänglich war. Ebenso war das Video unter dem in der Anlage A34 benannten youtube-Link jedenfalls am 11.03.2014 abrufbar. Auch dies wird anwaltlich versichert.

Die Behauptung der Verfügungsbeklagten, das streitige Video sei zu keinem Zeitpunkt öffentlich zugänglich gewesen, wird bestritten.

Mit den benannten Links war das Video von jedermann abrufbar. Inwieweit das Video ohne den Link per Suchfunktion oder ähnliches abrufbar gewesen wäre, ist den Verfügungsklägern nicht bekannt. Es ist aus Sicht der Verfügungskläger jedoch unerheblich.

2.

Der Vortrag der Verfügungsbeklagten dazu, dass ein ursprüngliches Video zum Richtfest mit der Klägerseite abgestimmt worden sei, kann aktuell noch nicht kommentiert werden, da eine abschließende Rücksprache zwischen den klägerseitigen Prozessbevollmächtigten und den Verfügungsklägern aufgrund überschneidender Urlaubszeiten nicht möglich war. Es spielt jedoch im Ergebnis keine Rolle. Das Einverständnis mit einem positiv gestalteten Video stellt in keinem Zusammenhang eine Erlaubnis dar, das positive Video zu verändern und auf Grundlage des positiven Videos ein negatives Video zu erstellen und dieses anschließend zu veröffentlichen.

3.

Die Anlagen B2 und B3 enthalten nicht das Impressum der Verfügungsklägerin zu 1. Vielmehr handelt es sich um eine Internetpräsenz der Verfügungsklägerin zu 3, deren Internetseite auch Darstellungen zu den Lizenz-Partnern und damit auch eine Darstellung der Verfügungsklägerin zu 3 enthält.

Auf der Internetseite der Verfügungsklägerin zu 1 (www.musterhaus-teupitz.de) ist im Impressum durchaus Frau Bärbel Eichhorn als vertretungsberechtigte Person angegeben. Auch im Handelsregister ist Frau Eichhorn als Geschäftsführerin eingetragen.

Glaubhaftmachung:

1. **Impressum Musterhaus-Teupitz.de in Kopie (Anlage A35)**
2. **Auszug Unternehmensregister in Kopie (Anlage A36)**

4.

Entgegen der Auffassung der Verfügungsbeklagten ist das Video im Übrigen nicht von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt. Bei den Äußerungen der Verfügungsbeklagten im Video handelt es sich, wie klägerseits bereits umfassend dargestellt wurde, um unwahre Tatsachenbehauptungen. Die Darstellung verletzt das allgemeine Unternehmenspersönlichkeitsrecht bzw. das Persönlichkeitsrecht der Verfügungskläger.

Soweit sich die Interessen der Meinungsfreiheit sowie das allgemeine Unternehmenspersönlichkeitsrecht bzw. Persönlichkeitsrecht gegenüberstehen, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt.

Unwahre Tatsachenbehauptungen sind hierbei ebenso unzulässig wie eine Meinungsäußerung, die bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen enthält.

Soweit die Verfügungsbeklagten eine kritische Meinung hätten äußern wollen, hätte es Ihnen im Übrigen freigestanden, dies in neutraler Form zu tun. Das streitgegenständliche Video ist jedoch keinesfalls neutral, sondern aufgrund seiner gesamten Aufmachung geeignet, das geschäftliche Ansehen der Verfügungskläger und deren wirtschaftliches Fortkommen erheblich zu beeinträchtigen.

Aus Sicht der Verfügungskläger überschreitet das streitgegenständliche Video im Übrigen durchaus strafrechtliche Grenzen. Klägerseits wird auf §§ 185 ff. StGB verwiesen.

Im Ergebnis ist das Versäumnisurteil vom 12.03.2014 aufrecht zu erhalten.

Rechtsanwältin
- Seeger -

Betreff: Weiterleitung/Veröffentlichung/Verbreitung eines aktivierten Links zu einem Privatvideo (Mail vom 10.03.2014 an die Bundeskanzlerin direkt und Sie in bcc

Von: Andreas Bauer <devilbauer@googlemail.com>

Datum: 08.03.2015 19:05

An: gregor.gysi@bundestag.de

Kopie (CC): angela.merkel@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Dr.Gysi,

zunächst nehmen Sie bitte wohlwollend zur Kenntnis, dass wir Ihre Absage vom 18.02.2014 betreffend unsere Bitte um Ihre Unterstützung respektieren, auch wenn wir unser gesamtes Vermögen verloren haben und in der weiteren Entwicklung der Angelegenheit zu uns unbekanntem Bauvorhaben mit Einstweiligen Verfügungen im Namen des Volkes verurteilt wurden. Es gibt in Ihrer Kanzlei sicherlich weitaus wichtigere Rechtsangelegenheiten mit höherem Streitwert als unser Anliegen - den Ruf und die ersparte Altersvorsorge eines einfachen Ehepaares in den Fünfzigern, welche im Alter nicht zu lasten der öffentlichen Kassen oder des Steuerzahlers und ohne Hartz IV den Ruhestand erleben wollten.

Jedoch besteht im Vorfeld der Verhandlung in der Hauptsache noch dringender Klärungsbedarf: Am 10.03.2014 um 20.41 Uhr hatten wir an die Bundeskanzlerin als Empfängerin und an Sie, sehr geehrter Herr Dr. Gysi, als "BCC" den aktivierten Link unseres Privatvideos zugesendet (Siehe Dateianhang)

Der Rechtsbeistand der Klägerseite hat unser Schreiben und die Link-Übermittlung vom 10.03.2014 u.a. an die Bundeskanzlerin als Beweis angeführt.

Auf Nachfrage an die Bundeskanzlerin wurde uns mitgeteilt, dass weder von der Bundeskanzlerin als auch aus deren Büro oder vom Kanzleramt eine Weiterleitung von Nachrichten, die wir an die Bundeskanzlerin gerichtet hatten, erfolgt ist.

Da Sie, sehr geehrter Herr Dr. Gysi, der Einzige sind, der neben der Bundeskanzlerin den aktivierten Link zu unserem Video erhalten hat, erlauben wir uns - bei allem Respekt Ihnen gegenüber - auch Ihnen die Frage zu stellen:

Haben Sie den von uns an die Bundeskanzlerin und Sie gerichteten Link für unser Video weitergeleitet/veröffentlicht/verbreitet- beispielsweise an den Ihnen sicherlich bekannten Rechtsanwalt Dan Mechtel ?

Mit Hinweis auf die anstehende Verhandlung in der Angelegenheit Veröffentlichung/Verbreitung dieses Videos bitten wir Sie um eine rasche Antwort und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Andreas Bauer Antje Bauer

—Anhänge: _____

Bitte um Schutz und Unterstützung.pdf

41,4 KB